



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Dr. Michael Schunck (SSW)
und Antwort
der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)**

Urlauberfischereischein

1. Mit welcher rechtlichen und ethischen Begründung wird der Urlauberfischereischein von der Landesregierung als mit dem Tierschutzrecht vereinbar angesehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die §§ 4 Abs. 1 Satz 3 Tierschutzgesetz (TierSchG), 4 Abs. 1 Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) keinen Ausnahmetatbestand vom Sachkundeerfordernis enthalten?

Antwort:

Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss gem. § 4 Abs. 1 TierSchlV die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Anglerinnen und Angler müssen daher über die Sachkunde verfügen, gefangene Fische tierschutzkonform mit Betäubung zu töten.

Ein gesonderter Sachkundenachweis, wie er im Tierschutzrecht insbesondere für den gewerblichen Umgang mit Tieren vorgesehen ist, ist für die Freizeitfischerei rechtlich nicht vorgeschrieben. Im Rahmen der Beantragung eines Urlauberfischereischeins werden den Antragstellenden Merkblätter mit Hinweisen zum tierschutzgerechten Umgang mit Fischen zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme dieser Merkblätter muss bei der Beantragung

bestätigt werden und ist Voraussetzung für die Erteilung des Urlauberfischereischeins.

2. Mit welcher rechtlichen Begründung kann der Urlauberfischereischein um weitere 28 Tage auf 56 Tage im Kalenderjahr verlängert werden, vor dem Hintergrund, dass § 26 Abs. 5 Satz 1 Landesfischereigesetz (LFischG) keine Ermächtigung enthält, durch Verordnung eine Verlängerung zu regeln und angesichts des Inhaltes von § 26 Abs. 5 Satz 2 LFischG, wonach „deren Gültigkeit auf 28 hintereinander liegende Tage zu begrenzen ist“?

Antwort:

Der Urlauberfischereischein kann auf Grundlage einer systematischen und teleologischen Auslegung des § 26 Absatz 5 LFischG verlängert werden. Die in Nr. 2 genannte Begrenzung auf 28 hintereinander liegende Tage bezieht sich auf den jeweiligen Geltungszeitraum eines einzelnen Urlauberfischereischeins und schließt eine erneute Erteilung im selben Kalenderjahr nicht aus.

Eine kalenderjährliche Höchstgeltungsdauer ist dem Gesetz nicht zu entnehmen; insbesondere enthält § 26 Abs. 5 LFischG kein ausdrückliches Verbot einer mehrfachen Erteilung. In der Verwaltungspraxis wird daher eine Verlängerung oder erneute Ausstellung des Urlauberfischereischeins bis zu einer Gesamtdauer von 56 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres zugrunde gelegt. Diese Handhabung orientiert sich am Regelungszweck des § 26 Absatz 5 LFischG, wonach Personen ohne Fischereischein die Ausübung der Fischerei zeitlich befristet ermöglicht werden soll.

3. Wie viele Personen kommen infolge des Urlauberfischereischeins als Gäste nach Schleswig-Holstein und wie hoch ist deren volkswirtschaftlicher Nutzen?

Antwort:

Die Zahl der Personen, die im Zusammenhang mit dem Urlauberfischereischein als Gäste nach Schleswig-Holstein kommen, wird nicht gesondert erfasst. Sie lässt sich anhand der Verkaufszahlen von Urlauberfischereischeinen aber näherungsweise abbilden. In den vergangenen drei Jahren wurden pro Jahr zwischen 4.995 und 5.800 Urlauberfischereischeine ausgegeben.

Erhebungen zum volkswirtschaftlichen Nutzen der Inhaberinnen und Inhaber von Urlauberfischereischeinen für Schleswig-Holstein liegen nicht vor. Allgemeine wissenschaftliche Untersuchungen zu den Ausgaben mariner Freizeitangler in Deutschland kommen zu dem Ergebnis, dass Meeresangler durchschnittlich an etwa 9,2 Tagen pro Jahr angeln und hierfür Ausgaben von

rund 900 Euro pro Jahr tätigen.¹

4. Ab welchem volkswirtschaftlichen Nutzen hält die Landesregierung diesen gegenüber dem Tierschutz für höherwertig?

Antwort:

Die tierschutzrechtlichen Vorgaben sind bundesweit gültig und stets einzuhalten. Ein Handlungsspielraum existiert nicht. Die Einhaltung der Vorschriften wird behördlich überwacht.

5. Warum haben auch Personen Zugang zum Urlauberfischereischein, die diesen am eigenen Wohnort nutzen, keine Urlauber sind und dem Land keinen volkswirtschaftlichen Nutzen bringen?

Antwort:

Der Urlauberfischereischein wird nach den rechtlichen Vorgaben unabhängig vom Wohnsitz der antragstellenden Person erteilt. Eine Beschränkung auf bestimmte Personengruppen, etwa nach Wohnort oder Aufenthaltszweck, ist nicht vorgesehen, damit keine Diskriminierung von Personen aus Schleswig-Holstein gegenüber Bürgerinnen und Bürgern aus andern Bundesländern oder dem Ausland stattfindet.

6. Sofern die Landesregierung das Merkblatt, das Inhaber von Urlauberfischereischeinen zur Kenntnis nehmen sollen, für ausreichend hält, insbesondere den §§ 4 Abs. 1 Satz 3 TierSchG, 4 Abs. 1 TierSchIV zu genügen, warum gibt es dann für andere angelnde Personen eine Fischereischeinprüfung und warum wurden für Personen, die eine Fischereischeinausbildung durchlaufen haben, durch Einführung einer zusätzlichen mindestens achtstündigen praktischen Ausbildung ab Oktober 2025 als Voraussetzung, überhaupt an einer Fischereischeinprüfung teilnehmen zu dürfen, die Anforderungen noch erheblich erhöht?

Antwort:

Die unterschiedlichen Anforderungen beruhen auf der jeweils verfolgten Regelungsintention und Zielgruppe. Das Merkblatt für Inhaber von Urlauberfischereischeinen dient der komprimierten Vermittlung grundlegender tierschutz- und fischereirechtlicher Pflichten. Es wird als ausreichend angesehen, um insbesondere den Anforderungen der §§ 4 Absatz 1 Satz 3 TierSchG und 4 Absatz 1 TierSchIV im Rahmen einer zeitlich eng begrenzten und anlassbezogenen Fischereiausübung Rechnung zu tragen.

¹https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn063300.pdf (Stand 23.12.2025)

Demgegenüber ist die Fischereischeinprüfung auf die dauerhafte Ausübung der Fischerei angelegt und erfordert daher eine vertiefte und systematische Qualifikation. Die Einführung des zusätzlichen Praxistages dient primär der bundesweiten Harmonisierung des Fischereischeinwesens und der Stärkung praktischer Fertigkeiten. Die fachgerechte Betäubung und Tötung von Fischen war bereits zuvor integraler Bestandteil der Fischereischeinausbildung und wurde durch Einführung des Praxistages nicht inhaltlich neu begründet.